

**Gebührensatzung
für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Hemmingstedt vom
10.02.2025**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 17 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1, 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 S. 1 und 6 Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Hemmingstedt vom 10.02.2025 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Hemmingstedt unterhält an der Neuen Anlage ein beheiztes Freibad als öffentliche Einrichtung. Zur Deckung der Kosten der Verwaltung und der Unterhaltung der Einrichtung einschließlich der Abschreibungen und der Verzinsung des aufgewandten Kapitals wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Im Rahmen der allgemeinen Aufgaben bietet die Gemeinde Hemmingstedt Schwimmausbildungen kostenpflichtig an.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Hemmingstedt werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 3

Einzelkarten

- | | |
|---|----------|
| a) Erwachsene | 4,00 EUR |
| b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | 2,00 EUR |

11er-Karten

- | | |
|---|-----------|
| a) Erwachsene | 40,00 EUR |
| b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | 20,00 EUR |

Saisonkarten

- | | |
|---|------------|
| a) Erwachsene | 80,00 EUR |
| b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | 40,00 EUR |
| c) Familienkarte für Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren | 160,00 EUR |
| d) Alleinerziehende mit Kindern | 80,00 EUR |

Gruppen und Vereine

Für die Bundeswehr und den benannten Mitgliedern des Seniorenausschusses Hemmingstedt, im Zusammenhang mit der Trainingsgruppe wird anlässlich des im Nutzungsplanes des Schwimmbetriebes eine Benutzungsgebühr von 2,00 Euro erhoben.

Auswärtige Vereine und Verbände zahlen eine Pauschale von 75,00 EUR außerhalb der normalen Öffnungszeiten, wenn sie nicht den Badebetriebsleiter nutzen. Mit Badebetriebsleiter zuzüglich 50,-- €/angefangene Stunde.

Eintrittskarten gelten jeweils ab Lösungstag. Sie sind nicht übertragbar. Elferkarten gelten bis zum 30.06. des Folgejahres.

Die Benutzung des Schwimmbades ist mietfrei für:

- a) Veranstaltungen der örtlichen Schule und des örtlichen Kindergartens
- b) den Sportunterricht der örtlichen Schule im Rahmen des Stundenplanes
- c) den regelmäßigen Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, Kirchengemeinde und Organisationen entsprechend dem von der Gemeinde festgelegten Schwimmbadbelegungsplanes.

§ 4

Ermäßigung und Befreiung auf Einzelkarten

a)

Inhaberinnen/Inhaber eines Sozialpasses mit eingetragenem „G“ oder einer eingetragenen Behinderung von mindestens 70 %, Empfängerinnen/Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII, Studentinnen/Studenten, Schülerinnen/Schüler und Auszubildende über 18 Jahre erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die oben genannten Eintrittspreise.

Der erforderliche Berechtigungsnachweis für die Empfängerinnen/Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und XII wird in der Amtsverwaltung Heider Umland ausgestellt.

b)

Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit jeweils einer Begleitperson erhalten auf Antrag freien Eintritt, Schwerbehinderte Erwachsene mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (ME) von mindestens 50 % dürfen das Bad für die Gebühr von Jugendlichen nutzen

- Bei Schwerbehinderten mit dem Vermerk „B“ im Ausweis erhält die jeweilige Begleitperson freien Eintritt.

c)

Inhaber der Jugendleitercard (Juleica) erhalten eine Ermäßigung von 50% auf Einzel-, Elfer- und Saisonkarten.

d)

Kinder unter 2 Jahren in Begleitung eines vollzahlenden Erwachsenen haben freien Eintritt und für Kinder, die am Eintrittstag Geburtstag haben, ist für diesen Tag der Eintritt frei.

e)

Die Gemeindevertretung Hemmingstedt ist befugt, die Benutzungsgebühren in besonderen Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5

Sonstige Gebühren

a) Gebühr für Frühbader

10,00 EUR

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer sich Zugang zum Freibad vorsätzlich oder leichtfertig

- a) mit einer nach § 3 oder § 4 für ihn zu niedrigen Gebühr (durch Einzel-, 11er- oder Saisonkarte),

b) mit der nicht übertragbaren Saisonkarte der Inhaberin/des Inhabers (§ 3) verschafft.

Bei Zuwiderhandlung wird der fünffache Eintrittspreis erhoben und oder Hausverbot ausgesprochen.

§ 7 Ersatzkarten

Grundsätzlich wird für verlorengegangene oder nicht ausgenutzte/nicht benutzte Saisonkarten/Mehrfachkarten kein Ersatz leistet.

§ 8 Steuern

Die nach dieser Gebührensatzung zu erhebenden Gebühren sind Bruttoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.04.2024 außer Kraft.

Hemmingstedt, den 10.02.2025

Bürgermeister

